

Weisung der Zürich Anlagestiftung

Interessenkonflikte

| | |
|---------------------------|--|
| Adressaten | Alle Mitglieder des Stiftungsrates der Zürich Anlagestiftung, inkl. Anlageausschuss |
| Gültig ab | 01. Januar 2017 |
| Ersetzt | Neue Weisung |
| Referenz zu Konzernwsg. | Nicht anwendbar. Zürich Anlagestiftung ist eine unabhängige Stiftung. |
| Ansprechstelle (Funktion) | Compliance Zurich Invest AG |
| Autor | Hugo Peter, Sekretär des Stiftungsrates der Zürich Anlagestiftung |
| Freigegeben | Stiftungsrat der Zürich Anlagestiftung an seiner ordentlichen Sitzung vom 3. November 2016 |

Inhalt

| | |
|---|---|
| 1. Dokumentenhistorie..... | 2 |
| 2. Zweck | 2 |
| 3. Geltungsbereich | 2 |
| 4. Grundlagen..... | 2 |
| 5. Definition Interessenkonflikt..... | 2 |
| 6. Umgang mit Interessenkonflikten..... | 2 |
| 7. Dokumentierung der Loyalität..... | 2 |
| 8. Vergütungen ausserhalb der Entschädigung für die Mitgliedschaft im Stiftungsrat bzw. Anlageausschuss | 2 |
| 9. Handlungspflicht..... | 2 |
| 10. Kontakt bei Fragen..... | 2 |
| 11. Inkrafttreten..... | 2 |
| 12. Anhang: Wortlaut der zitierten Gesetzesbestimmungen..... | 3 |

1. Dokumentenhistorie

| Version | Datum | Autor und Rolle | Beschreibung |
|---------|------------|----------------------|--|
| 0.1 | 18.10.2016 | Hugo Peter, Sekretär | Version nach Besprechung mit Lydia Woerlen |
| 0.2 | 31.10.2016 | Hugo Peter, Sekretär | Finale Version mit Anhang |

2. Zweck

Die vorliegende Weisung umschreibt die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Mitglieder des Stiftungsrates und des Anlageausschusses der Zürich Anlagestiftung und den Umgang mit Interessenkonflikten.

3. Geltungsbereich

Die vorliegende Weisung gilt für alle Mitglieder des Stiftungsrates und des Anlageausschusses der Zürich Anlagestiftung.

4. Grundlagen

Weisung der OAK BV W-01/2016 Anforderungen an Anlagestiftungen, Fassung 1. September 2016, Erstausgabe

5. Definition Interessenkonflikt

Ein Interessenkonflikt ist eine aus einem Interessengegensatz resultierende Konfliktsituation, die sich kontraproduktiv auf die Wahrung der Interessen der Anleger der Zürich Anlagestiftung und deren Destinatäre auswirken könnte und deshalb offengelegt und - wenn immer möglich - vermieden werden soll. Es wird an dieser Stelle auf Art. 51b BVG und Art. 48I BVV2 verwiesen.

6. Umgang mit Interessenkonflikten

Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Anlageausschusses haben bei ihrer Tätigkeit die Interessen der Anleger der Zürich Anlagestiftung und deren Destinatäre zu wahren und dafür zu sorgen, dass weder aufgrund der persönlichen noch der geschäftlichen Verhältnisse Interessenkonflikte entstehen. Ist ein Interessenkonflikt unvermeidbar, so muss er dem Gesamstiftungsrat vom einzelnen Mitglied proaktiv offengelegt werden.

Bei der Entscheidung zu einem Gegenstand, bei welchem der Interessenkonflikt besteht, hat sich das betreffende Mitglied der Stimme zu enthalten. Die Enthaltung muss im Protokoll vermerkt werden.

7. Dokumentierung der Loyalität

Die Mitglieder des Stiftungsrates haben sich gegenseitig jährlich mittels einer Loyalitätserklärung vollständige Auskunft über die von ihnen besetzten externen Mandate zu geben. Die Erklärung jedes einzelnen Mitglieds ist vom Gesamstiftungsrat einzusehen und zustimmend zur Kenntnis zu nehmen. Die zustimmende Kenntnisnahme des Gesamstiftungsrates ist ins Protokoll aufzunehmen.

8. Vergütungen ausserhalb der Entschädigung für die Mitgliedschaft im Stiftungsrat bzw. Anlageausschuss

Vergütungen und Provisionen, die ein Mitglied des Stiftungsrates bzw. des Anlageausschusses für ein an die Zürich Anlagestiftung vermitteltes Geschäft ausbezahlt erhält, müssen dem Gesamstiftungsrat zur Kenntnis gebracht werden. Die erfolgte Information ist im Protokoll zu vermerken.

9. Handlungspflicht

Wenn ein Mitglied des Stiftungsrates bzw. des Anlageausschusses seine eigene Unabhängigkeit beeinträchtigt sieht, hat er den Gesamstiftungsrat zu informieren. Der Gesamstiftungsrat entscheidet, ob die Unabhängigkeit beeinträchtigt ist und schlägt Massnahmen zur Beseitigung vor.

10. Kontakt bei Fragen

Compliance Zürich Anlagestiftung und Zurich Invest AG, Lydia Woerlen, Telefon 044 628 37 20, E-Mail: lydia.woerlen@zurich.ch

11. Inkrafttreten

Diese Weisung wurde vom Stiftungsrat an seiner ordentlichen Sitzung vom 3. November 2016 genehmigt. Sie tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.

12. Anhang: Wortlaut der zitierten Gesetzesbestimmungen

Art. 51b BVG Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

1 Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

2 Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Vorsorgeeinrichtung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

Art. 48I BVV 2 Offenlegung

1 Personen und Institutionen, die in der Geschäftsführung oder in der Vermögensverwaltung tätig sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offen legen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Vorsorgeeinrichtung stehen. Beim obersten Organ erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

2 Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, der Verwaltung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen dem obersten Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile gemäss Artikel 48k abgeliefert haben.